OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152808/3/VG/MH

Datum:
Linz, 15. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der MMag. Dr. R K, wohnhaft in S, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Steyr vom 14.08.2020, GZ: Bau H-156/2020, betreffend Parteistellung in einer baurechtlichen Angelegenheit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 08.07.2020 beantragte die nunmehrige Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) als übergangene Partei die Zustellung des Bescheides, mit der die Stützmauer am Gelände des xmarktes, x Straße nahe Grundstück x nachträglich genehmigt wurde, in eventu die bescheidmäßige Feststellung desselbigen.

Mit Bescheid vom 14.08.2020 wies der Magistrat der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag auf Zustellung des Bescheides, mit der die Stützmauer am Gelände des xmarktes, x Straße nahe Grundstück x nachträglich genehmigt wurde, ab. Der Antrag auf Feststellung der Parteistellung wurde zurückgewiesen.

Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 15.09.2020 Beschwerde, welche die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vorlegte.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Am 19.03.2019 langte bei der belangten Behörde eine Bauanzeige für die Errichtung einer Schwergewichtsmauer aus Wurfsteinmauerwerk auf dem Grundstück Nr. x, KG H, ein. Die belangte Behörde leitete ein Verfahren gemäß § 25a Oö. Bauordnung (BauO) 1994 ein. Die Bauanzeige wurde nicht von der Bf eingebracht.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt sowie den beigeschafften verwaltungsbehördlichen Akt zur Bauanzeige. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im vorliegenden Fall schon nach der Aktenlage geklärt. Die beantragte Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, weil hier ausschließlich eine nicht komplexe Rechtsfrage betreffend die Parteistellung zu klären ist (siehe dazu sogleich unter Punkt IV.).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch den Spruch des angefochtenen Bescheides festgelegt wird (vgl. VwGH 27.03.2018, Ra 2015/06/0011; 09.09.2019, Ro 2016/08/0009). Damit ist Sache des gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aber ausschließlich die strittige Parteistellung der Bf in einem baurechtlichen Verfahren betreffend eine Mauer. Soweit die Bf daher vorbringt, dass die belangte Behörde den Feststellungsantrag der Bf falsch verstanden habe und begehrt, dass das LVwG Oö. den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufheben und stattdessen einen Feststellungsbescheid über die Genehmigung der (Stütz-)Mauer erstellen und der Bf zustellen soll, übersieht sie, dass das LVwG Oö. über den Gegenstand des angefochtenen Bescheides nicht hinausgehen darf. Auf das Feststellungs-begehren der Bf ist daher nicht weiter einzugehen.

Für die von der Bf angesprochene Mauer wurde ein Anzeigeverfahren nach der Oö. BauO 1994 durchgeführt. Die Bauanzeige wurde nicht von der Bf eingebracht. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt hat, lässt sich aus den materiellen Verwaltungsvorschriften betreffend das Anzeigeverfahren nach der Oö. BauO 1994 eine Parteistellung anderer Personen als des Anzeigenlegers im Anzeigeverfahren nicht ableiten (vgl. VwGH 09.10.2014, Ro 2014/05/0076). Auf die von der Bf ins Treffen geführte Nachbareigenschaft kommt es hier daher nicht an.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch